



KOMMUNALE MAßNAHMEN - KURZ- UND MITTELFRISTIGE ENERGIEEINSPARMÖGLICHKEITEN

a. Grundsätzliche Maßnahmen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren		x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV	
Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden	x		
Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln	x		Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden
Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)	x		
Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben	x		
(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		



b. Allgemeine Verwaltungsgebäude

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x, siehe § 8 Abs. 1 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: <ul style="list-style-type: none">- kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste- zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren
Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung		x, siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Arbeitsräume je nach Tätigkeitsart	Siehe ansonsten Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV
Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte		x, siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV	
Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für Homeoffice	x		
Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude	x		
Keine Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen		x, siehe § 5 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 EnSikuMaV: <ul style="list-style-type: none">- zum Schutz von installierter Technik oder gelagerten Gegenständen/ Stoffen- Nichtbeheizung führt zu Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff
Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten		x, siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen (§ 7 Abs. 2 EnSikuMaV)



c. Bildungs- (Kitas, Schulen, etc.) und Betreuungseinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, etc.)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x, siehe § 8 Abs. 1 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren
Heiztemperaturen reduzieren	x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen Einrichtungen, siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV	
Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	x		
Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	x	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 Abs. 3 EnSikuMaV	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Heiztemperaturen in ungenutzten Räumlichkeiten, Fluren und Treppenhäusern prüfen und ggf. reduzieren	x	Keine Verpflichtung, § 5 Abs. 2 EnSikuMaV	



d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und -Veranstaltungen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen	x		
Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Eislaufbahnen, Ski-, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	x		
Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen	x		
Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte) überprüfen und ggf. anpassen so bspw. Umstellung auf LED-Beleuchtung, zeitliche Beschränkungen	x		Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	x		Einrichtungsspezifisch verträgliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur) Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen)	x		Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen. Problematisch ist die Ausschaltung z.B: jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste.
Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr)	x		Beachte: Aspekten der Verkehrssicherheit im Einzelfall
(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		
Beleuchtung von Baudenkmalern und Museen ausschalten		x, siehe § 8 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 Abs. 1 Satz 2, und 3, Abs. 2 EnSikuMaV: - kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen, Volksfesten sowie anlässlich traditioneller, religiöser Feste - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Abwehr anderer Gefahren

f. Sonstiges

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings	x		
Kurzfristige, interne Mitarbeiter/innen-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle	x		
Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch	x		z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Stromspar-Check
Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen	x		
Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten	x		
Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 6 Uhr		x siehe § 11 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 11 Satz 2 und 3 EnSikuMaV-ÄnderungsVO : <ul style="list-style-type: none"> - der Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweis auf Gewerbe/ Beruf am selben Ort dienen, - der Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen - zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren und technischer Schäden
Öffentlichkeitsarbeit und Beratungskampagnen zum kurz- und langfristigen Energiesparen z.B. Energieberatung, Energieeinsparungen für Bürger/innen	x		